



BCA AG
Oberursel

ISIN DE0005144208
WKN 514420

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre der BCA AG mit dem Sitz in Oberursel zu der am Donnerstag, dem 28. August 2025, um 14:00 Uhr in der Frankfurter Landstraße 62 a, 61440 Oberursel, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der BCA AG ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der BCA AG zum 31. Dezember 2024 nebst Lagebericht, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 nebst Konzernlagebericht und des Berichts des Aufsichtsrats**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn zum 31.12.2024 in Höhe von 616.268,44 € auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands, Herrn Bastian K. Roeder, Herrn Roman Schwarze sowie Herrn Dr. Frank Ulbricht für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats, Herrn Maximilian Beck, Herrn Ralf Berndt, Herrn Dr. Gerrit Böhm, Herrn Olaf Engemann, Herrn Martin Gräfer, Herrn Frank Lamsfuß, Herrn Roland Roider und Herrn Torsten Uhlig, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RINKE TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Wuppertal, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

6. Nachwahlen zum Aufsichtsrat

Es sollen drei neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG, § 8 Abs. 1 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung, soweit die Hauptversammlung bei ihrer Wahl nichts anderes bestimmt, jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglied Martin Gräfer endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025. Herr Roland Roider hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied zum 31. Oktober 2024 und Herr Thorsten Uhlig mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 28. August 2025 niedergelegt.

Es ist daher notwendig, drei neue Aufsichtsratsmitglieder zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

6.1. Herrn Martin Gräfer, München, Vorstandsvorsitzender der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG,

6.2. Frau Alexandra Markovic-Sobau, Dortmund, Vorständin, SIGNAL IDUNA Gruppe

und

6.3. Herrn Dr. Claus Hunold, Roßdorf, Vorstand, Die Haftpflichtkasse VVaG

für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung in

den Aufsichtsrat zu wählen, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

7. Beschlussfassung zur Satzungsänderung zwecks Erweiterung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nach § 8 Absatz 1 der Satzung derzeit aus acht Mitgliedern. Der Aufsichtsrat soll nun auf neun Mitglieder erweitert werden. Alle neun Mitglieder sollen gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes bestimmt, jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird dahingehend geändert, dass die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates von acht auf neun Mitglieder erhöht wird.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird daher wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen sind.“

8. Ergänzungswahl von Aufsichtsrats-Mitgliedern

Sofern die Hauptversammlung die unter TOP 7 vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats beschließt, muss ein neues Mitglied für den dann neunköpfigen Aufsichtsrat gewählt werden. Dieses würde mit Eintragung der Satzungsänderung zur Erweiterung des Aufsichtsrats gemäß TOP 7 zum Mitglied des Aufsichtsrats werden.

Der nach erfolgter Eintragung des Beschlusses zu TOP 7 gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung n. F. aus neun Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich aus gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG zu wählenden Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat setzt sich nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Bestellung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung, soweit die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes bestimmt, jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite

Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Es ist beabsichtigt, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Einzelabstimmung durchzuführen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgende Person für eine Amtszeit gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung in den Aufsichtsrat zu wählen

Herrn Dr. Angelo O. Rohlfs, Hannover, Vorstand, VHV Allgemeine Versicherung AG

9. Beschlussfassung zur Ermöglichung der Einführung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates durch einen Hauptversammlungsbeschluss, redaktionelle Änderung der Regelungen zum Aufwendungsersatz sowie zur Erstattung einer etwaigen Umsatzsteuerzahlung

Vorstand und Aufsichtsrat halten es insbesondere angesichts der mit dem Amt als Aufsichtsrat verbundenen Aufgaben für erforderlich, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine angemessene, feste Vergütung zahlt. Dem steht derzeit die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft entgegen, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit keine Vergütung erhalten. Diese Satzungsregelung soll daher gestrichen werden, so dass die Hauptversammlung künftig darüber beschließen kann, ob und in welchem Umfang den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Vergütung zu zahlen ist. Auch Satz 3 von § 11 Abs. 1 der Satzung soll gestrichen werden, da sich diese Regelung kraft Zeitablaufs erledigt hat.

Die Regelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung, wonach die Gesellschaft für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung abschließt, soll beibehalten werden.

Die Regelungen zum Auslagenersatz sowie zur Umsatzsteuer sollen leicht redaktionell verändert beibehalten werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Satz 1 und 3 von § 11 Abs. 1 der Satzung werden gestrichen.
In Abs. 2 Satz 1 von § 11 der Satzung wird klarstellend formuliert, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates nicht die „baren“ (so die aktuelle Formulierung in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Satzung), sondern die „erstattungsfähigen“ Auslagen ersetzt bekommen. In § 11 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Regelung zur Erstattungsfähigkeit einer etwaigen Umsatzsteuerzahlung redaktionell verändert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher der Hauptversammlung vor, zu beschließen, Satz 1 und Satz 3 von § 11 Abs. 1 der Satzung zu streichen und in Abs. 2 die vorgeschlagene Klarstellung vorzunehmen.

§ 11 der Satzung wird danach wie folgt neu gefasst:

“(1) Die Gesellschaft schließt auf ihre Kosten für jedes Aufsichtsratsmitglied eine D&D-Versicherung ab.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer erstattungsfähigen Auslagen. Die von den Mitgliedern des Aufsichtsrates auf eine etwaige Vergütung oder den Auslagenersatz gegebenenfalls zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausüben.”

10. Beschlussfassung zur Vergütung des Aufsichtsrates

Sofern die Hauptversammlung die unter TOP 9 vorgeschlagene Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung beschließt, kann die Hauptversammlung einen Beschluss zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates fassen. Dieser Vergütungsbeschluss würde mit Eintragung der Satzungsänderung gemäß TOP 9 zur Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wirksam werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

“(1) „Ab dem Wirksamwerden der auf der Hauptversammlung vom 28. August 2025 in TOP 9 beschlossenen Satzungsänderung betreffend den bisherigen § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung nachfolgenden Monat erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates folgende Vergütung:

Vorsitzender des Aufsichtsrates: EUR 30.000,- p.a. (EUR 2.500,- mtl.)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates: EUR 15.000,- p.a. (EUR 1.250,- mtl.)

Mitglied des Aufsichtsrates: EUR 6.000,- p.a. (EUR 500,- mtl.)

(2) Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird in 12 Monatsraten bezahlt, die jeweils am 3. Tag des jeweiligen Monats fällig werden. Beginnt oder endet die Stellung als Mitglied bzw. als Vorsitzender oder Stellvertretender Vorsitzender (“Funktion”) während eines laufenden Geschäftsjahres, besteht der Vergütungsanspruch pro rata temporis ab bzw. bis dem der Übernahme bzw. der Beendigung des Amtes bzw. der Funktion nachfolgenden Monat. Für das Jahr 2025 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vergütung in Höhe von 4/12 der in Abs. 1 dieses Beschlusses festgelegten Vergütung. Die Vergütung für das Jahr 2025 wird in gleichen Raten ebenfalls monatsweise gem. Abs. 2 Satz 1 dieses Beschlusses ausgezahlt, beginnend mit dem in Abs. 1 dieses Beschlusses genannten Zeitpunkt.

(3) Die auf diese Vergütung gegebenenfalls zu entrichtende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit das Mitglied des Aufsichtsrats berechtigt ist, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht ausübt.

(4) Dieser Beschluss bleibt wirksam, bis er durch einen neuen Beschluss der Hauptversammlung geändert oder aufgehoben wird.“

* * *

Allgemeine Hinweise

Nicht börsennotierte Gesellschaften sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung, der Tagesordnung sowie der Adressen für die Übersendung von Anmeldungen und Gegenanträgen bzw. Wahlvorschlägen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen – mit Ausnahme der erwähnten Adressen – freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Ausliegende Unterlagen

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht, der Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht, der Bericht des Aufsichtsrates sowie diese Einladung nebst Tagesordnung und der Gewinnverwendungsbeschluss des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der BCA AG, Frankfurter Landstraße 62 a, 61440 Oberursel, aus und können im Internet unter www.bca.de/Hauptversammlung bzw. unter www.bca.de im Menüpunkt „Investor Relations“ eingesehen werden. Der gesetzlichen Verpflichtung ist mit Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan. Abschriften der Unterlagen werden auf Verlangen jedem Aktionär einmalig kostenlos und unverzüglich per einfacher Post übersandt. Die Unterlagen liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsicht aus.

Teilnahme und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die sich nicht später als am dritten Tag vor der Versammlung, also bis spätestens Montag, 25. August 2025 (24:00 Uhr), unter der nachfolgend genannten Adresse bei der Gesellschaft angemeldet haben:

BCA AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich rechtzeitig angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch

einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige Person ausüben lassen. Die Vollmachterteilung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären des Weiteren die Möglichkeit an, sich nach Maßgabe von Weisungen durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Vollmachten an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sind in Textform zu erteilen.

Mit Zusendung der Einladung zu dieser Hauptversammlung erhalten Sie Formulare, die von Aktionären zur Bevollmächtigung Dritter genutzt werden können oder um von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen zu erteilen.

Gegenanträge, Wahlvorschläge

Gegenanträge von Aktionären zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

BCA AG
Investor Relations
Frau Kristina Berggreen
Frankfurter Landstraße 62 a
61440 Oberursel
E-Mail: kristina.berggreen@bca.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die bei der Gesellschaft rechtzeitig unter der vorgenannten Adresse eingehen, werden nach Maßgabe des § 126 AktG unter der Internetadresse www.bca.de im Bereich „Investor Relations“ zugänglich gemacht.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ist die BCA AG Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend DSGVO). Den Datenschutzbeauftragten der BCA AG erreichen Sie unter

datenschutz süd GmbH
Wörthstraße 15
97082 Würzburg
datenschutz@bca.de

Die BCA AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, die Sie für die Anmeldung zur Hauptversammlung mitteilen in Verbindung mit jenen personenbezogenen Daten, die bereits im Aktienregister gespeichert sind (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um die Ausübung Ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist für Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich und erfolgt zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 118 ff. AktG.

Die BCA AG dokumentiert darüber hinaus aus aktienrechtlichen Gründen Ihre Teilnahme an der Hauptversammlung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Die Dienstleister der BCA AG, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten durch die BCA AG nur solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung von BCA AG.

Sie haben gemäß Kapitel III DSGVO gegenüber der BCA AG ein Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können Sie gegenüber der BCA AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse kristina.berggreen@bca.de oder über die folgenden Kontaktdaten geltend machen: BCA AG; Kristina Berggreen; Frankfurter Landstraße 62a in 61440 Oberursel.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden nach Art. 77 DSGVO zu.

Oberursel, im Juli 2025

BCA AG

Der Vorstand